

Es ergeht das folgende **Anerkenntnisurteil**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.548,27 € nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2006 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, 229,55 € an den Kläger zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 12 % und der Beklagte zu 88 % zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Auf die Abfassung von Tatbestand und Entscheidungsgründen wird gemäß § 313 b Ausnahme der Kostenentscheidung verzichtet.

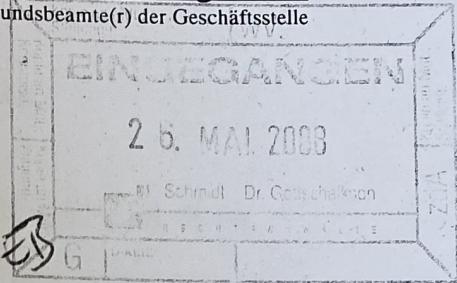
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 ZPO. Auf Grund der teilweisen Klagerücknahme des Klägers waren hier die Kosten entsprechend zu quoteln.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.



verkündet am 15.05.2008

Schneider, Justizangestellte
als Urkundsbeamte(r) der Geschäftsstelle



Amtsgericht Potsdam

Im Namen des Volkes
Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte Schmidt & Dr. Gottschalkson
Gregor-Mendel-Straße 2, 14469 Potsdam
AZ: 10346/06

gegen

- Beklagter -

hat das Amtsgericht Potsdam
auf die mündliche Verhandlung vom 15. Mai 2008
durch Richter am Amtsgericht Petz

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.548,27 € nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2006 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, 229,55 € an den Kläger zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 12 % und der Beklagte zu 88 % zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Auf die Abfassung von Tatbestand und Entscheidungsgründen wird gemäß § 313 b Ausnahme der Kostenentscheidung verzichtet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 ZPO. Auf Grund der teilweisen Klagerücknahme des Klägers waren hier die Kosten entsprechend zu quoteln.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Petz

Schneider, Justizangestellte
Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger



Ausgefertigt:

Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Schneider

Amtsgericht Potsdam

37 C 45/08

(Geschäftsnummer bitte stets angeben!)

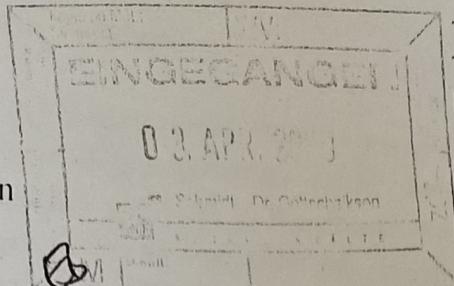
Amtsgericht Potsdam - Postfach 60 19 81 - 14469 Potsdam

Rechtsanwälte

Schmidt & Dr. Gottschalkson

Mauerstraße 1

14469 Potsdam



1.777,82 €
14467 Potsdam, 01.04.2008
Hegelallee 8

Telefon: 0331 2875-0
Telefax: 0331 2927-48
Durchwahl: 0331 2875-478

Ihr Zeichen: 10346/06

LADUNG

Bringen Sie diese Ladung bitte zum Termin mit!

LADUNG zum Termin am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Saal
Donnerstag, 15.05.2008	13:00	Saal 201

Sehr geehrte Rechtsanwälte,

in dem Rechtssstreit

gegen

werden Sie zu dem oben genannten Termin geladen.

Es handelt sich um einen Termin zur Güteverhandlung und zur ggf. unmittelbar anschließenden mündlichen Verhandlung.

Das persönliche Erscheinen beider Parteien ist zum Zwecke der Güteverhandlung gemäß § 278 Abs. 3 ZPO angeordnet.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Schneider, Justizangestellte

Bitte beachten Sie die wichtigen Hinweise auf der Rückseite bzw. in der Anlage!

Wichtige Hinweise

Folgen bei Versäumung von Fristen

Falls Ihnen fristgebundene Auflagen des Gerichts mitgeteilt werden, beachten Sie bitte: Werden Angriffs- oder Verteidigungsmittel (d.h. das gesamte Vorbringen, das der Durchsetzung bzw. Abwehr des geltend gemachten Anspruchs dient) nach Ablauf der Frist vorgebracht, lässt das Gericht sie nur zu, wenn hierdurch die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Außerdem kann der Partei, die das verspätete Vorbringen verschuldet hat, eine Verzögerungsgebühr gemäß § 38 GKG auferlegt werden.

Übersendung von Schriftsätzen

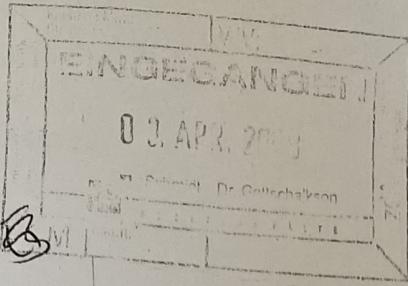
Anträge sowie Angriffs- und Verteidigungsmittel (d.h. das gesamte Vorbringen, das der Durchsetzung bzw. Abwehr des geltend gemachten Anspruchs dient), auf die der Gegner voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, sind vor der mündlichen Verhandlung durch vorzubereitenden Schriftsatz in **3-facher Ausfertigung** so zeitig mitzuteilen, dass der Gegner die erforderliche Erkundigung noch einzuziehen vermag. Werden solche Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht rechtzeitig vorgebracht, können sie zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht.

Amtsgericht Potsdam

37 C 45/08
(Geschäftszahl bitte stets angeben!)

In dem Rechtsstreit

gegen



14467 Potsdam, 01.04.2008
Hegelallee 8

Telefon: 0331 2875-0
Telefax: 0331 2927-48
Durchwahl: 0331 2875-478

Begläubigte Abschrift

Die beklagte Partei wird – falls eine Verteidigung gegen die Klage beabsichtigt ist – aufgefordert, innerhalb von **2 Wochen** seit Zustellung der Klageschrift (Anspruchsbegründung) unter Beweisantritt auf die Klage in dreifacher Ausfertigung schriftsätzlich zu erwidern.

Die beklagte Partei kann den Prozess selbst führen oder sich durch eine prozessfähige (volljährige) Person vertreten lassen, wenn sie sich nicht durch einen Anwalt vertreten lassen will. Ein solcher Bevollmächtigter muss eine schriftliche Vollmacht für das Verfahren (Prozessvollmacht) oder für die jeweils wahrgenommene Prozesshandlung (z.B. Terminsvollmacht) vorlegen.

Wichtiger Hinweis für d. Beklagte/n:

Das Gericht hat Sie aufgefordert, schriftlich auf die Klage zu erwidern. Diese Klageerwiderung muss dreifach spätestens am letzten Tag der dafür gesetzten Frist beim Gericht eingehen. Sie muss alles enthalten, was Sie zu Ihrer Verteidigung vorbringen können. Wenn Sie die Frist zur Klageerwiderung versäumen und keinen wichtigen Grund zur Entschuldigung dafür vorbringen, ist Ihnen im allgemeinen jede weitere Verteidigung gegen die Klage abgeschnitten. Sie laufen Gefahr, allein wegen dieser Fristversäumung den Prozess zu verlieren.

Petz
Richter am Amtsgericht



Schmidt ■ Dr. Gottschalkson ■ Mauerstraße 1 ■ 14469 Potsdam

Amtsgericht Potsdam
Postfach 60 09 51
14409 Potsdam

Thomas Schmidt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Dr. Sven Gottschalkson

Björn Gottschalkson

Kanzleisitz Potsdam:
Mauerstraße 1
14469 Potsdam

Telefon: 0331 / 231 882 - 0
Telefax: 0331 / 231 882 - 40

www.anwalt-sgd.de

Potsdam, den 03.06.2008
Sachbearbeiter: RA Dr. Sven Gottschalkson
Sekretariat: Frau Becker
mail: s.becker@anwalt-sgd.de

Unser Zeichen: 02-Sc 10346/06/m4

Klage

des

Zweigstelle Potsdam:
Gregor-Mendel-Straße 2
14469 Potsdam

Telefon: 0331 / 201 51 - 59
Telefax: 0331 / 201 51 - 66

- Klägers -

Zweigstelle Teltow:
Oderstraße 67
14513 Teltow

Telefon: 03328 / 477 00 - 30
Telefax: 03328 / 477 00 - 32

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schmidt Dr. Gottschalkson Dammholz,
Mauerstraße 1, 14469 Potsdam

In Kooperation mit

SCHARL · SCHENK · SCHEUFFLER
RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

gegen

Am Waldschlösschen 4
01099 Dresden

den Herrn

Franz-Mehring-Straße 15
08058 Zwickau

wegen Zahlung.

- Beklagten -

Klosterstraße 17
95028 Hof

Telefon: 0351 / 89853-30
Telefax: 0351 / 89853-33
dresden@scharl-schenk-scheuffler.de
www.scharl-schenk-scheuffler.de

Vorl. Gegenstandswert: 2.017,54 €

Namens und im Auftrag des Klägers erheben wir Klage. Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir folgenden Antrag stellen:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.787,99 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 01.06.2006 zu zahlen.**
- 2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, 229,55 € an den Kläger zu zahlen.**

Des Weiteren beantragen wir,

Den Beklagten durch Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen, falls dieser nicht rechtzeitig anzeigt, dass er sich gegen die Klage verteidigen wird.

Begründung:

Gegenstand der Klage sind Ansprüche des Klägers auf Ersatz materieller Schäden aus Verkehrsunfall.

I.

Dem Rechtsstreit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1.

Am 09.05.2006 war der Kläger Eigentümer des Pkw VW Bora Limousine mit dem amtlichen Kennzeichen P-CZ 262.

Beweis (im Bestreitensfalle): 1. Vorlage des Kfz-Briefes
2. Vorlage des Kaufvertrages

2.

Am 09.05.2006 ereignete sich in der Potsdamer Friedrich-Ebert-Straße, an der Ampelanlage Ecke Alleestraße, gegen 18:05 Uhr ein Verkehrsunfall. Unfallbeteiligte waren der Kläger sowie der Beklagte. Der Beklagte führte zum Unfallzeitpunkt ein Fahrrad.

3.

Zum Unfallzeitpunkt befuhr der Kläger mit seinem Pkw VW die Friedrich-Ebert-Straße in Richtung Kapellenberg (Puschkinallee). An der Ampelkreuzung Friedrich-Ebert-Straße Ecke Alleestraße musste er anhalten, da die Ampelanlage „rot“ zeigte. Vor ihm warteten an der roten Ampel mehrere Radfahrer. Unter dieser Gruppe Radfahrer befand sich auch der Beklagte. Nachdem die Ampel auf „grün“ umgeschaltet war, setzten sich die Radfahrer und die an der Ampel haltenden Pkw in Bewegung. Der Kläger schwenkte auf den linken Randbereich der Fahrbahn, um an den Radfahrern mit gehörigem Sicherheitsabstand vorbeizufahren. Als er sich in Höhe des Beklagten befand, schwenkte dieser plötzlich weit nach links aus und touchierte das Fahrzeug des Klägers. Der Kläger war an der Schlange Radfahrer mit einem Abstand von 3 – 4 m vorbeigefahren. Der Zusammenstoß war für den Kläger unvermeidbar. Der Beklagte hatte alkoholbedingt die Kontrolle über sein Fahrrad verloren. Zum Unfallzeitpunkt wies er eine Blutalkoholkonzentration von 2,32 %o auf.

Beweis: 1. Vorlage der polizeilichen Vorgangsakte (**Anlage**

K 1)

2. Vorlage der polizeilichen Unfallhergangsskizze
(**Anlage K 2)**

3. Vorlage des Befundberichts des
Brandenburgischen Landesinstituts für
Rechtsmedizin (**Anlage K 3)**

4. Vorlage des Unfallberichts aus der örtlichen
Presse (**Anlage K 4)**

4.

Am Fahrzeug des Klägers entstand durch den Unfall erheblicher Schaden. An der hinteren Tür auf der Beifahrerseite wurde der Lack zerkratzt und eingedellt. Darüber hinaus kam es an der Beifahrerseite bei der vorderen und hinteren Tür zu Gummiaufrieb und Kratzern. Die Schäden am Fahrzeug des Klägers belaufen sich auf insgesamt 1.498,27 € (netto).

Des Weiteren macht der Kläger eine Unfallkostenpauschale in Höhe von 20,00 € und die ihm entstandenen Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlages bei der Brandenburgischen Automobil GmbH in Höhe von 30,00 € geltend.

Beweis: 1. Vorlage des Kostenvoranschlages vom 12.05.2006

(Anlage K 5)

2. Vorlage der Einzahlungsquittung der Brandenburgische Automobil GmbH vom 12.05.2006 **(Anlage K 6)**

5.

Die Klageforderung setzt sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

- Reparaturkosten	= 1.498,27 €
- Umsatzsteuerbetrag	= 239,72 €
- Kosten f. Kostenvoranschlag	= 30,00 €
- Unfallkostenpauschale	= 20,00 €
- <u>Außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren</u>	= <u>229,55 €</u>
Gesamt	= 2.017,54 €

6.

Mit dem Klageantrag zu Ziff. 2) macht der Kläger die ihm entstandenen nicht anrechenbaren, außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren geltend. Die Gesamtkosten für die außergerichtliche Tätigkeit der Prozessbevollmächtigten errechnen sich wie folgt:

Gegenstandswert: 1.787,99 €

<u>Geb.Nr.</u>	<u>Satz</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Gebühr in</u>
€			
2300	1,3	Geschäftsgebühr	172,90
7002		Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstl.	20,00
		Summe	192,90
7008		19 % Umsatzsteuer aus 192,90 €	36,65
		Summe	229,55

Die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG wird gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG zur Hälfte, höchstens jedoch mit einem Gebührensatz von 0,75 auf ein sich anschließendes gerichtliches Verfahren angerechnet. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 07.03.2007 (Az. VIII ZR 86/06) entschieden, dass sich aufgrund dieser gesetzlichen Regelung nicht die bereits entstandene Geschäftsgebühr mindert, sondern die im anschließenden gerichtlichen Verfahren entstehende Verfahrensgebühr. Somit ist der dem Kläger im Hinblick auf die Geschäftsgebühr zustehende materiell-rechtliche Kostenerstattungsanspruch in voller Höhe der 1,3 Gebühr gerichtlich geltend zu machen. Eine Berücksichtigung der Geschäftsgebühr findet im Kostenfestsetzungsverfahren gem. §§ 103, 104 ZPO im Gegensatz zur Verfahrensgebühr nämlich nicht statt.

7.

Mit Schreiben vom 17.05.2006 als

in Kopie anbei, forderten die Prozessbevollmächtigten des Klägers den Beklagten zum Ausgleich der Forderung auf. Zahlungen leistete der Beklagte nicht. Die vorliegende Klage war deshalb erforderlich.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei

Dr. Gottschalkson

Rechtsanwalt